

## FMA-Wegleitung 2018/17

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die grenzüberschreitende Tätigkeit eines in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsvermittlers nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG).

<b>Referenz:</b>	FMA-WL 2018/17
<b>Adressaten:</b>	Versicherungsvermittler
<b>Betrifft:</b>	Grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der Errichtung einer Zweigniederlassung oder ständigen Präsenz
<b>Publikationsort:</b>	Website
<b>Publikationsdatum:</b>	1. Oktober 2018
<b>Letzte Änderung:</b>	-

### 1. Allgemeines

Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit werden in der Folge gesamthaft als „Vermittler“ bezeichnet. Sollten sich die Anforderungen für die Berufskategorien unterscheiden, so wird in der vorliegenden Wegleitung ausdrücklich darauf hingewiesen.

Ein in Liechtenstein zugelassener Vermittler hat die Möglichkeit grenzüberschreitend tätig zu sein. Hierfür stehen diesem folgende zwei Möglichkeiten offen: Die Anmeldung im freien Dienstleistungsverkehr (Art. 25f. VersVertG) oder die Errichtung einer Zweigniederlassung beziehungsweise einer ständigen Präsenz in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz (Art. 22ff. VersVertG).

### 2. Dienstleistungsfreiheit in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz

Ein Vermittler wird im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig, wenn er beabsichtigt einen Versicherungsvertrag zu vertreiben, bei dem sich das versicherte Risiko im Ausland befindet. Der Vermittler fällt auch in den Bereich der grenzüberschreitenden Tätigkeit, wenn er aktiv Geschäftsabschlüsse mit Kunden mit Wohnsitz im Ausland sucht oder dafür wirbt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:

- der Vermittler auf eigene Initiative ein Treffen mit einem im Ausland wohnhaften Kunden organisiert;
- der Vermittler Informationen über bestimmte Produkte, Bedingungen etc. an ausgewählte Kundenkreise mit Wohnsitz in einem bestimmten Land/in einer bestimmten Sprache übermittelt;

Wenn der Inhalt der Website des Vermittlers ausschließlich in der Landessprache des Sitzlandes des Vermittlers abgefasst ist und er sich nicht an einen bestimmten Kundenkreis oder Kunden in bestimmten Ländern richtet, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vermittler aktiv nach solchen Kunden sucht, und damit auch nicht, dass er beabsichtigt, in den entsprechenden Ländern tätig zu werden. Wenn der Vermittler von solchen Kunden kontaktiert wird, wird nicht davon ausgegangen, dass der Vermittler in den Sitzländern der Kunden tätig wird.

In Liechtenstein zugelassene Vermittler, die erstmalig im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der Schweiz i.S.v. Art. 25 VersVertG tätig werden wollen, haben diese Absicht mittels des entsprechenden Formulars der FMA zu melden. Das Formular ist auf der FMA Website abrufbar: [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsvermittler / Bewilligungen

Folgende Angaben hat der Vermittler der FMA mittels Formular bekanntzugeben<sup>1</sup>:

- a. die Bezeichnung des EWR-Vertragsstaates, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll;
- b. die Bekanntgabe des Namens beziehungsweise der Firma, des Sitzes, der Adresse und der Registernummer des Vermittlers;
- c. die Art der Vermittlertätigkeit (Makler oder Agent) und, bei Agenten, den Namen des oder der vertretenen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen;
- d. die vorgesehenen Versicherungszweige.

Das Formular ist der FMA vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Die FMA informiert nach Prüfung des Formulars die zuständige Aufsichtsbehörde im Aufnahmemitgliedstaat innert Monatsfrist.<sup>2</sup> Der Vermittler wird über die Mitteilung der FMA an die jeweilige Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt. Nach Übermittlung der Eingangsbestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die FMA kann der Vermittler die Tätigkeit im jeweiligen Land aufnehmen.<sup>3</sup> Gleichzeitig informiert die FMA den Vermittler darüber, ob im Aufnahmestaat aus Gründen des Allgemeininteresses Bedingungen zur Ausübung der Vertriebstätigkeit zu beachten sind und welche Vorschriften der Vermittler einhalten muss, um seine Geschäftstätigkeit im Aufnahmestaat aufzunehmen.<sup>4</sup>

Die Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz bildet eine Ausnahme, da diese ein einer staatsvertraglichen Vereinbarung nach Art. 27 Abs. 2 geregelt ist.<sup>5</sup> Diese kann aufgenommen werden, sobald der Vermittler die FMA über die Absicht zur grenzüberschreitenden Tätigkeit in der Schweiz informiert hat.

### **3. Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz**

Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit ist es gemäss Art. 22 VersVertG möglich, eine Zweigniederlassung oder eine ständige Präsenz in einem anderen EWRA-Vertragsstaat zu errichten. Eine ständige Präsenz ist einer Zweigniederlassung gleichzustellen, wenn diese Präsenz durch ein Büro wahrgenommen wird, welches von eigenem Personal des Vermittlers oder einer Person geführt wird, die unabhängig aber beauftragt ist, für diesen Vermittler zu handeln.

In Liechtenstein zugelassene Vermittler, die erstmalig im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der Schweiz eine Zweigniederlassung oder ständige Präsenz nach Art. 22 VersVertG erreichen wollen, haben dies mittels des entsprechenden Formulars der FMA zu melden. Das Formular steht auf der FMA Website bereit: [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li) / Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen / Versicherungsvermittler / Bewilligungen

Folgende Angaben hat der Vermittler der FMA mittels Formular bekanntzugeben<sup>6</sup>:

---

<sup>1</sup> Art. 25 Abs. 2 VersVertG

<sup>2</sup> Art. 26 Abs. 1 VersVertG

<sup>3</sup> Art. 26 Abs. 2 VersVertG

<sup>4</sup> Art. 26 Abs. 3 VersVertG

<sup>5</sup> Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung

<sup>6</sup> Art. 25 Abs. 2 VersVertG

- a. die Bezeichnung des EWR-Vertragsstaates, in dem die Zweigniederlassung oder ständige Präsenz errichtet werden soll;
- b. die Bekanntgabe des Namens beziehungsweise der Firma, des Sitzes, der Adresse und der Registernummer des Vermittlers;
- c. die Art der Vermittlertätigkeit (Makler oder Agent) und, bei Agenten, den Namen des oder der vertretenen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen;
- d. die vorgesehenen Versicherungszweige;
- e. Name und Adresse der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz, unter denen im Aufnahmestaat Unterlagen und Auskünfte verlangt werden können;
- f. Name der für die Leitung der Zweigniederlassung oder der ständigen Präsenz verantwortlichen Person.

Das Formular ist der FMA vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen. Die FMA informiert nach Prüfung des Formulars die zuständige Aufsichtsbehörde im Aufnahmemitgliedstaat innert Monatsfrist. Der Vermittler wird nach Erhalt der Eingangsbestätigung der Aufsichtsbehörde im Aufnahmemitgliedstaat darüber informiert.<sup>7</sup> Wird eine Übermittlung durch die FMA verweigert, so eröffnet sie mit Verfügung gegenüber dem betroffenen Vermittler innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe dafür.<sup>8</sup> Stellt die zuständige Behörde im Aufnahmestaat Bedingung zur Ausübung der Vermittlertätigkeit auf, so leitet die FMA diese Bedingungen dem Vermittler innerhalb eines Monats nach Eingang weiter.<sup>9</sup> Ab dem Datum des Eingangs einer Mitteilung, spätestens jedoch nach einem Monat nach Übermittlung der FMA an die zuständige Aufsichtsbehörde, kann der Vermittler die Tätigkeit aufnehmen.<sup>10</sup>

Die Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz bildet eine Ausnahme, da diese ein einer staatsvertraglichen Vereinbarung nach Art. 27 Abs. 2 geregelt ist.<sup>11</sup> Diese kann aufgenommen werden, sobald der Vermittler die FMA über die Absicht zur grenzüberschreitenden Tätigkeit in der Schweiz informiert hat.

#### 4. Änderungen

Wenn der Vermittler beabsichtigt, eine im Notifikationsformular nach Art. 23 Abs. 2 VersVertG oder Art. 25 Abs. 2 VersVertG gemachte Angabe zu ändern, dann hat er dies spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung der FMA mitzuteilen. Die FMA leitet die Änderung innerhalb eines Monats nach Erhalt an die ausländische Aufsichtsbehörde weiter.<sup>12</sup>

#### 5. Vertriebstätigkeit in Drittländern

Die Aufnahme oder Ausdehnung der Tätigkeit in einem Drittland muss der FMA vorab mittels rechtsgültig unterzeichneten Schreibens angezeigt werden. Im Weiteren muss der Vermittler der FMA vorab nachweisen, dass er im jeweiligen Tätigkeitsland zugelassen ist oder keiner Zulassung bedarf. Ferner muss der Vermittler der FMA angeben, welche Vertriebstätigkeit er zu betreiben beabsichtigt.<sup>13</sup> Die Aufsicht über die Drittlandstätigkeit obliegt der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Tätigkeitslandes.

Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen.<sup>14</sup>

---

<sup>7</sup> Art. 23 Abs. 2 VersVertG

<sup>8</sup> Art. 23 Abs. 3 VersVertG

<sup>9</sup> Art. 23 Abs. 4 VersVertG

<sup>10</sup> Art. 23 Abs. 5 VersVertG

<sup>11</sup> Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung

<sup>12</sup> Art. 26 Abs. 4 VersVertG

<sup>13</sup> Art. 27 Abs. 1 VersVertG

<sup>14</sup> Art. 27 Abs. 2 VersVertG

## 6. Rechtsgrundlagen

- Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) vom 5. Dezember 2017 (LGBl. 2018 Nr. 9, i.d.g.F.);
- Versicherungsvertriebsverordnung (VersVertV) vom 10. April 2018 (LGBl. 2018 Nr. 69, i.d.g.F.);
- Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung vom 9. Juli 1998 (LGBl. 1998 Nr. 129, i.d.g.F.).

## 7. Hinweis zum Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

## Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen  
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)